

## Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz

Anträge der Redaktionskommission vom 18. September 2023

### Abschnitt I:

**Art. 1:** Die Führung von privaten Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen bedarf einer Betriebsbewilligung ~~durch die~~ der Regierung.

**Art. 3 Abs. 2:** Die definitive Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht mehr erfüllt sind.

### Abschnitt IV:

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>1</sup>

### Begründung:

Nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 (sGS 125.1; abgekürzt RIG) in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag vom 15. November 2022 (nGS 2023-009; in Vollzug ab 1. Juni 2023) ist die Unterstellung unter das Referendum *im Erlass* festzuhalten. Die Redaktionskommission stellt zu Abschnitt IV jener referendumpflichtigen Erlasse, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden und in denen die neue Vorgabe betreffend Referendums Klausel noch nicht umgesetzt ist, einen entsprechenden Antrag.

---

<sup>1</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.